

Mittlerer Schulabschluss an Berufsschulen

BayEUG Art. 25: Der mittlere Schulabschluss wird u. a. nachgewiesen durch:
„das Abschlusszeugnis der Berufsschule“

BayEUG Art. 11 Abs. 2 Satz 2:

„Bei überdurchschnittlichen Leistungen wird mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn befriedigende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden....“

Voraussetzungen für das Erreichen des mittleren Schulabschlusses:

1. Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 BSO § 48 Abs. 2 Satz 1
(die Note in Sport zählt nicht) BSO § 48 Abs. 1 Satz 1
 2. erfolgreicher Berufsabschluss
 3. ausreichende Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen müssen, BSO § 48 Abs. 2 Satz 2
Nachweis durch:
 - a. das Abschlusszeugnis einer Hauptschule (einfacher oder qualifizierter Abschluss)
 - b. das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule
 - c. eine Zertifikatsprüfung in Englisch an einer Berufsschule mindestens auf der Niveaustufe II.
- Dieses Zeugnis wird von Amts wegen vergeben, wenn nicht bereits ein mittlerer Schulabschluss vorliegt. Es lautet: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss“.
 - Auf Antrag kann dieser Schulabschluss auch dann bestätigt werden, wenn bereits ein mittlerer Schulabschluss vorliegt.